



Einkaufsbedingungen der Arrgos GmbH

Arrgos GmbH („Arrgos“) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Einkaufsbedingungen („EB“). Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung, abrufbar auf der Website <https://arrgos.de/de/agb/>. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für Arrgos nicht bindend. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung der Arrgos EB mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch Arrgos oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder die Bedingungen von Arrgos modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Besteht ein Rahmenvertrag zwischen Arrgos und dem Lieferanten und/oder nimmt die Arrgos Bestellung auf einen bestehenden Rahmenvertrag Bezug, so gelten diese EB zu dem bestehenden Rahmenvertrag subsidiär.

1. Angebote / Bestellungen / Subunternehmer

Bemusterungen, Angebote, Kostenvoranschläge und Preisauskünfte des Lieferanten sind für Arrgos unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von Arrgos schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch Fax oder elektronischen Datenaustausch Genüge getan. Erteilte Bestellungen seitens Arrgos gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung widerspricht. Falls eine Lieferfrist kürzer als fünf (5) Werktagen vereinbart ist, reduziert sich die Frist zum Widerruf der Bestellung seitens des Lieferanten auf die vereinbarte Lieferfrist minus einem (1) Werktag. Der Widerruf seitens des Lieferanten hat so wie die Bestellung schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftliche Zustimmung durch Arrgos dürfen weder Teile noch der gesamte Bestellumfang an Dritte (Subunternehmer oder andere) weitergegeben werden.

2. Lieferung / Abnahme / REACH-Verordnung („REACH-VO“)

Der Lieferant steht für die pünktliche Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ein. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Arrgos. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu leisten oder zu liefern. Auf drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant Arrgos umgehend mit Angabe der Dauer, deren Ursache und des neuen verbindlichen Liefertermins hinzuweisen und eine diesbezügliche Zustimmung von Arrgos einzuholen.

Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wird, erfolgt die Lieferung EXW „Ex Works“/„ab Werk“ gemäß INCOTERMS 2020.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, insbesondere export- und zollrechtlichen (insbesondere jene über kontrollierte Güter und Sanktionslistenüberprüfung) sowie

technischen Vorschriften einzuhalten. Die Lieferung an Arrgos ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind, insbesondere müssen sie mit Lieferschein, Bestellnummer, Bestellpositionen und Warenempfänger versehen sein. Die bestellten Produkte haben ferner die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant Arrgos unaufgefordert mitzuliefern.

Lieferungen und Leistungen bedürfen einer Abnahme in Anwesenheit des Lieferanten und für diesen tätig werdende Subunternehmer wie z.B. Spediteur. Falls die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme der Lieferung oder Leistung für die Überprüfung derselben auf Mängel erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Testlaufs.

Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist Arrgos berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Ferner hat Arrgos im Fall des Lieferverzuges das Recht, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen.

Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche Lieferungen den EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der REACH-VO (EG) Nr.1907/2006, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet gemäß Artikel 7 bzw. 8 der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006 Arrgos seine Vorregistrierung, Registrierung bzw. Zulassung Arrgos schriftlich ohne Aufforderung und vor Leistungserbringung vorzulegen.

Weiters verpflichtet sich der Lieferant Arrgos die aktuellen Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 31, REACH-VO unaufgefordert zum Zeitpunkt der Bestellung sowie bei jeder Änderung des Sicherheitsdatenblattes an folgende zentrale E-Mail-Adresse zu senden: info@arrgos.de.

Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus diesem Absatz berechtigen Arrgos, vom Vertrag/der Bestellung zurückzutreten.

3. Versand / Preise / Rechnungen

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von Arrgos bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

Mängel der Lieferung werden von Arrgos, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB. Geheime Mängel berechtigen Arrgos jederzeit zu Gewährleistungsansprüchen und/oder Schadenersatzforderungen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen exkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten. Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wird, erfolgt die Lieferung EXW „Ex Works“/„ab Werk“ gemäß INCOTERMS 2020. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Wurde keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, werden Zahlungen netto innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung geleistet.

Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit Angabe der jeweiligen Arrgos Bestellnummer versehen sein, andernfalls diese an den Lieferanten zurückgestellt werden und keine Fälligkeit auslösen.

Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 0,25 % über EURIBOR am Tag des Eintritts des Zahlungsverzuges berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Überweisungsauftrages.

4. Gewährleistung / Haftung / Versicherung

Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen inklusive Produktfragebögen von Arrgos gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Lieferant gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können.

Der Lieferant übergibt das vertragsgemäße Werk mit allen Arbeitsergebnissen an Arrgos; das Recht, das vom Lieferanten zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inkl. Know-how – auf welche Art auch immer – zu benutzen und zu verwerten, steht ausschließlich, unwiderruflich und unbeschränkt Arrgos zu.

Arrgos hat das alleinige Recht, aufgrund der übertragenen Rechte weltweit Schutzrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten unter Nennung des Erfinders/ der Erfinder zu beantragen und die Erfindung zu nutzen. Soweit erforderlich, wird der Lieferant die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte, durch die von Arrgos ggf. angeforderten Erklärungen unterstützen.

Der Lieferant hat Arrgos bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Güter zu gewährleisten.

Arrgos ist berechtigt bei mangelhafter Lieferung nach Wahl von Arrgos, für Arrgos kostenlose Verbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen, einen angemessenen Preisnachlass oder ganze oder teilweise Wandlung zu verlangen. Etwaige für Arrgos dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Lieferant. Kommt der Lieferant Arrgos schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung

des Mangels innerhalb einer von Arrgos gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann Arrgos die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel kann Arrgos sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Macht Arrgos von ihrem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Ferner ist Arrgos zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Bei vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant haftet Arrgos gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen wie für eigenes Verschulden. Der Lieferant stellt Arrgos von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl den Vertragspartnern von Arrgos als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere auch für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die Arrgos gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion).

Der Lieferant hat Arrgos den Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen durch Arrgos durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

5. Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen werden detailliert in einem Leistungsschein bzw. der Bestellung beschrieben. Bei Änderungen ist eine Bestelländerung von den Parteien zu vereinbaren. Andernfalls kann der Lieferant für diese Änderungen keine Vergütung verlangen. Über Änderungen hat der Lieferant Arrgos unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Dienstleistungen werden entweder als Festpreise bzw. nach tatsächlichem Aufwand oder im Stundenaufwand abgerechnet, wobei in letzterem Fall eine Maximalsumme von verrechenbaren Stunden vereinbart wird. Bei Dienstleistungen, welche nach Stunden abgerechnet werden, sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden verrechenbar. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von Leistungsverzeichnissen, die von Arrgos zu genehmigen sind. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Dienstleistungen nach bestem Wissen und bester Sorgfalt und nach dem neuesten Stand der Technik erbringt. Die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Pkt. 4 oben gelten diesbezüglich sinngemäß. Der Lieferant gewährleistet, für die Erfüllung der Dienstleistung nur entsprechend qualifizierten Personals einzusetzen. Diese Mitarbeiter

werden in den Leistungsverzeichnissen aufgeführt. Der Lieferant wird keine Mitarbeiter ohne triftigen Grund ersetzen. In jedem Fall ist die vorgängige schriftliche Zustimmung von Argos einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach diesen EB obliegenden Geheimhaltungspflichten vorweg auf seine am Projekt beteiligten Mitarbeiter, Auftragnehmer etc. zu überbinden.

6. Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Zahlung auf Argos übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht bestehen. Ein verlängerter oder weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht nicht.

7. Qualität

Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-Vorschriften, DIN-Normen etc., den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen. Der Lieferant unterhält ein marktübliches Qualitätsmanagement und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Der Lieferant hat Argos vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. einer Fertigungsartänderung ist Argos vom Lieferanten unmittelbar schriftlich zu unterrichten. Argos behält sich in jedem Fall vor, die Produkte aufgrund der oben genannten Änderungen entsprechend den Argos Regeln des Produktqualifizierungsprozesses erneut zu prüfen und/oder einem technischen Freigabeverfahren zu unterziehen und gegebenenfalls die Änderungen abzulehnen, wenn aufgrund der Änderungen das Produkt Argos Produktqualifizierungsprozess nicht besteht.

8. Schutzrechte / Geheimhaltung / Materialien

Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Unterlagen aller Art, die von Argos gestellt oder nach Argos Angaben gefertigt wurden, sind Eigentum von Argos und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt Argos bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst oder über Dritte zu verwerfen. Die im Rahmen der Tätigkeiten entstehenden Dokumente sind durch den Lieferanten mindestens gemäß den gesetzlich festgelegten Zeiträumen zu archivieren. Auf

Wunsch von Argos sind sämtliche vertraulichen Informationen nach Durchführung des Auftrages bzw. nach Mitteilung der Nichterteilung/Stornierung des Auftrages zusammen mit allen angefertigten Kopien (mit Ausnahme einer Kopie zum Nachweis der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung) an Argos zurückzustellen.

Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne vorherige Zustimmung von Argos, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für Argos Bezug zu nehmen, d.h. insb. Argos als Referenzkunden zu nennen oder Marken, Logos etc. von Argos zu verwenden.

Beigestellte Materialien/Teile bleiben Eigentum von Argos und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für den Argos Auftrag zu verwenden. Bei Be- und Verarbeitung wird Argos unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache(n). Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

9. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in Freiberg a.N., Deutschland, sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreit Argos für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme des Vertragsgegenstandes. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende ist Argos – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

11. Software

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt der Lieferant Argos an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Argos ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Argos ist außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an ihre Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt. Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

12. Compliance / Antikorruption / Datenschutz

Der Lieferant sichert zu, dass er die Grundprinzipien unternehmerischer Verantwortung, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben einhalten wird und seine Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie etwaige Subunternehmer zu deren Einhaltung angewiesen hat. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen, insbesondere zulasten von Argos und/oder Behörden zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet er sich, dass er, seine Führungskräfte, seine Mitarbeiter und andere durch ihn beauftragte Dritte bei der Ausführung der Vertragsleistungen insbesondere alle anwendbaren Antikorruptionsvorschriften sowie andere anwendbare Rechtsvorschriften und ausnahmslos

beachten und befolgen werden und weder unmittelbar noch mittelbar, unzulässige Zahlungen, Leistungen oder sonstige Vorteile als Gegenleistung für einen unzulässigen Vorteil einem Amtsträger, einer natürlichen oder juristischen Person oder einem anderen Dritten anbieten, versprechen, leisten oder veranlassen werden., Dabei wird der Lieferant in seinem Unternehmen diejenigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können.

Der Lieferant respektiert ferner weltweite Menschenrechte und unternehmerische Verantwortung wie sie in den allgemeinen Grundsätzen des UN-Global Compact aufgeführt und in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Bestellung unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> zusammengefasst sind.

Weiter ist der der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) einzuhalten. Soweit der Lieferant bei der Erbringung der Lieferung und/oder Leistung personenbezogene Daten im Auftrag von Argos sammelt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), ist aufgrund geltenden rechtlichen Bestimmungen eine weitere Vertragsvereinbarung zwischen Argos und dem Lieferanten notwendig.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser EB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihrem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck soweit wie möglich erreicht werden.

Erklärungen im Namen von Argos sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristinnen und Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte ist für den Lieferanten ausgeschlossen.

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen von Argos ist ausgeschlossen. Dem Lieferanten stehen ferner keine Zurückbehaltungsrechte zu.

Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Ein Versäumnis von Argos in der Ausübung oder Geltendmachung ihrer Rechte gemäß diesen EB gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Stand 2022/03